

# Satzung

des

Rad- und Kraftfahrerbandes  
„Solidarität“ Penzberg e.V.



## **§1**

### **Name - Sitz - Dachorganisation**

1. Der Verein trägt den Namen Rad- und Kraftfahrer-  
bund „Solidarität“ Penzberg e. V.
2. Er ist der Landesorganisation Rad- und Kraftfah-  
rerbund Solidarität Bayern e.V. angeschlossen.  
Ferner ist er Mitglied der Dachorganisation Rad-  
und Kraftfahrerbund Solidarität e.V. Offen-  
bach/Main.
3. Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-  
Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitglied-  
schaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zu-  
gehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen  
Landes-Sportverband e.V. vermittelt.
4. Der Verein hat seinen Sitz in Penzberg und ist  
unter Nummer VR80099 im Vereinsregister des Amts-  
gerichts München eingetragen.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittel-  
bar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes  
„steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§2**

### **Zweck des Vereins**

Der Verein bejaht den freiheitlich-demokratischen Staat und fördert durch den Sport und durch die Jugendpflege die Erziehung der Menschen zu freien Persönlichkeiten und verantwortungsbewussten Staatsbürgern.

Der Verein verfolgt folgende Zwecke:

1. Förderung der körperlichen und geistigen Gesund-  
heit aller Mitglieder und Pflege des vereinsin-  
ternen Amateursports und der Jugendbildung.
2. Wahrung und Förderung des Einrad-, Hallenrad-,  
Roll- und Motorsports.

3. Zusammenarbeit mit allen für die Verkehrserziehung zuständigen Behörden und Organisationen zur Sicherung des Straßenverkehrs.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Vereinszweck wird erreicht mit der Durchführung eines regelmäßigen Sportbetriebes, der Beteiligung an Meisterschaften und sonstigen Sportveranstaltungen und einer sinnvollen Freizeitgestaltung; ferner mit der Durchführung vereinseigener Geschicklichkeits- und Sicherheitsfahrten für Motorsportler.

### **§3**

#### **Erwerb und Beginn der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die durch Unterschrift auf dem Aufnahme­schein und Zahlung des Halbjahresbeitrages diese Satzung anerkennt und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist.
2. Bei Minderjährigen muss der gesetzliche Vertreter den Beitritt unterschriftlich bestätigen.
3. Jede Neuaufnahme muss in der auf die Antragsstellung folgenden Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes bestätigt werden.
4. Der Jahresbeitrag wird von der jeweiligen Vorstandschaft des Vereins festgelegt.

## §4

### Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt bei:
  - a) freiwilliger Aufgabe
  - b) Beitragsrückstand von 6 Monaten
  - c) Verletzung der Vereinsinteressen
  - d) Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
  - e) Ausschluss durch begründeten Antrag
  
2. Eine freiwillige Aufgabe der Mitgliedschaft ist nur zum jeweiligen Halbjahr möglich, wenn dies dem geschäftsführenden Vorstand mitgeteilt wird.
  
3. Nach Klärung des Sachverhalts in den Fällen des Abs. 1 Buchstabe c) und e) kann der Verein in einer Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung der Ausschlussantrag angegeben sein muss, das Mitglied ausschließen. Beschwerde gegen den Ausschluss ist innerhalb von vier Wochen beim Landesverband zulässig.
  
4. Ein Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen. Zu der Sitzung des geschäftsführenden Vorstandes, in der der Antrag behandelt werden soll, sind die Beteiligten gegenüber Zustellungsnachweis zu laden. Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen, der über den Antrag entscheidet.

## **§5**

### **Rechte der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die vereinseigenen Einrichtungen zu benutzen. Es hat das Recht und die Pflicht, von seinem Stimmrecht Gebrauch zu machen.
2. Die Übertragung des Stimmrechtes ist nicht möglich.
3. Jugendlichen, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, steht das Stimmrecht nur in Jugendfragen zu.

## **§6**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Hauptversammlung
- b) Die Mitgliederversammlung
- c) Der Gesamtvorstand
- d) Der geschäftsführende Vorstand

## **§7**

### **Die Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung muss alle zwei Jahre bis zum 31. Oktober stattfinden.
2. Zur Hauptversammlung muss jedes Mitglied zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung geladen werden.
3. In der Hauptversammlung ist der Gesamtvorstand (§6 Buchstabe c) zu wählen. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder des Gesamtvorstandes müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben. Bei der Wahl muss die Einwilligung eines Erziehungsberechtigten vorliegen.
4. Auf schriftlichen Antrag der Mitglieder ist eine außerordentliche Hauptversammlung, unter Beachtung der zweiwöchigen Einladungsfrist, einzuberufen. Der Antrag muss mindestens von 20 Mitgliedern unterschrieben sein.

## **§8**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist die Versammlung zwischen Haupt- oder a.o. Hauptversammlungen. Wahlen zu den Organen nach §7 können in ihr nicht vorgenommen werden.
2. Sie nimmt die zwischenzeitlichen Tätigkeitsberichte des Gesamtvorstandes und die Kassen- und Revisionsberichte entgegen. Die Mitgliederversammlung kann eine Entlastung nicht erteilen.

## **§9**

### **Der Gesamtvorstand**

1. Dem Gesamtvorstand gehören an:
  - a) Der 1. und 2. Vorsitzende
  - b) Der Kassier
  - c) Der Schriftführer
  - d) Der Sportleiter
  - e) Der Jugendleiter
  - f) 2 Revisoren - ohne Stimmrecht im Gesamtvorstand -
  - g) 0 - 3 Beisitzer
2. Der Gesamtvorstand entscheidet endgültig über die Arbeiten des geschäftsführenden Vorstandes und gibt diesem Aufträge und Empfehlungen für seine weitere Tätigkeit.
3. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Funktionäre anwesend sind.
4. Der Gesamtvorstand beschließt über die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung (§7).
5. Der Gesamtvorstand bleibt solange tätig, bis eine Neu- bzw. Wiederwahl in einer Hauptversammlung stattgefunden hat.

## **§10**

### **Der geschäftsführende Vorstand**

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - a) Der jeweilige amtierende Vorsitzende
  - b) Der Kassier
  - c) Der Schriftführer
2. Der geschäftsführende Vorstand führt gemeinsam die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung.
3. Über seine Tätigkeit berichtet er in vierteljährlichen Abständen dem Gesamtvorstand.

## **§11 Niederschriften**

Die in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten. Aus der Niederschrift muss das Abstimmungsergebnis und der Verhandlungsgegenstand zu ersehen sein. Die Niederschriften müssen Sitzungstag, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Feststellung der Beschlussfähigkeit enthalten und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben sein.

## **§12 Vertretung nach außen**

1. Vertreter des Vereins im Sinne des §26 BGB ist der 1. und der 2. Vorsitzende. Jeder vertritt allein.

## **§13 Beschlüsse und Anträge**

1. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit ermittelt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
2. Für Wahlen nach §7 Abs. 3 und für Satzungsänderungen nach §14 gelten dort für die dort festgelegten Fälle gesondert festgelegte Bestimmungen.



## **§14**

### **Änderung der Satzung und des Vereinszweckes**

1. Satzungsänderungen können nur in der Hauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.
2. Die Anträge auf Satzungsänderungen müssen schriftlich gestellt und begründet werden. Sie sind so rechtzeitig einzureichen, dass sie in die Tagesordnung für die Hauptversammlung aufgenommen werden können.
3. Der Beschluss über die Änderung des Vereinszweckes bedarf der 3/4 Mehrheit aller anwesenden Mitglieder in der Hauptversammlung. Im übrigen gelten die unter Abs. 2 festgelegten Bestimmungen.

## **§15**

### **Rechtsverhältnisse**

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember jeden Jahres. Der Verein haftet bei Verbindlichkeiten nur mit seinem Vermögen.

## **§16**

### **Vereinsauflösung und Vermögensverteilung**

1. Für die Auflösung des Vereins gelten die Bestimmungen des §14 Abs. 2 und 3.
2. Bei Auflösung des Vereins wird das gesamte Vermögen in den 'Jugendpflegeverein Penzberg e.V.' überführt. Dies gilt dann nicht, wenn sich der Verein einem anderen Verein oder Verband unter Wahrung seiner Sparteigenheit und seines Zweckes anschließt.

## **§17**

### **Inkrafttreten der Satzung**

1. Diese Satzung wurde von der ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung am 29. Oktober 2015 beschlossen.
2. Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München in Kraft.
3. Alle früheren anderslautenden Beschlüsse und Satzungen werden durch diese aufgehoben.

Penzberg, den 29. Oktober 2015